



## Anpassung der AGB, Punkt 7 §§ 19.1 & 19.4

In Folge des Messsystemwechsels auf Smart Meter

### 7. → Verrechnung-und-Inkasso¶

#### Art. 18 Verrechnung¶

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EGK-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EGK oder durch Fernauslesung.¶

#### Art. 19 Rechnungsstellung-und-Zahlung¶

- 19.1 → Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EGK kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Energiebezugskosten stellen. Die EGK kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung (Kaution) oder Sicherstellung verlangen. Prepaymentzähler-Zähler mit Abschaltfunktion (Breaker) einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der EGK so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der EGK übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Mess-, Auslese- und/oder Steuereinrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.¶
- 19.2 → Sämtliche Steuern, Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben an die Gemeinden) sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen von erneuerbaren Energien.¶
- 19.3 → Die Rechnungen oder E-Rechnungen werden vom Kunden innert 10 oder 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, mit Bank- oder Postauftrag, E-Payment, oder Dauerauftrag beglichen, sofern nicht das Lastschriftverfahren bei einem Finanzinstitut vereinbart ist.

- ¶  
¶ dass die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder dem Postkonto des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGK zulässig. Dies bedingt eine schriftliche Zahlungsvereinbarung, die gegenzeichnet werden muss.¶
- 19.4 → Bei Zahlungsverzug (ungenutztem Ablauf der Zahlungsfrist) erfolgt ein Mahnverfahren, beginnend mit einer Zahlungserinnerung (1. Mahnung), welches ab der 2. Mahnung (Einschreiben oder A-Post Plus) gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen zwei Mahnungen. Mit der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis, dass bei erneutem Ausbleiben der Zahlung die Energielieferung unter Berücksichtigung der deklarierten Zahlungsfrist eingestellt oder ein Prepaymentzähler montiert wird.¶
- 19.5 → Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Aus- und Wiedereinschaltungen der Energiezufuhr, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.¶
- 19.6 → Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.¶
- 19.7 → Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EGK dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.¶